

# Werte und Grundsätze der SIKO GmbH

SIKO GmbH  
Weihermattenweg 2  
79256 Buchenbach  
[www.siko-global.com](http://www.siko-global.com)



## Inhalt

1. Allgemeines .....	3
2. Grundsatz strikter Legalität / Einhaltung von Gesetzen .....	3
3.1 Menschenrechte .....	3
3.2 Verbot von Kinderarbeit .....	3
3.3. Verbot von Zwangsarbeit .....	3
3.4. Vereinigungsfreiheit .....	3
3.5. Chancengleichheit / Nicht-Diskriminierung und Respekt für Mitarbeitende .....	4
3.6 Faire Arbeitsbedingungen/ Arbeitszeit, Entgelt und Zusatzleistungen für Mitarbeitende .....	4
3.7. Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz .....	4
4. Nachhaltigkeit.....	4
4.1 Konflikt Mineralien DODD ACT .....	4
4.2 Verbotstoffe - Reach / ROHS / TSCA / POP / California Preposition 65 .....	4
5. Geschäftsbeziehungen.....	5
5.1. Vermeidung von Interessenskonflikten.....	5
5.2. Freier Wettbewerb .....	5
5.3. Korruption/Bestechung.....	5
5.4. Geschäftsgeheimnisse .....	5
5.5 Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung .....	5
5.6 Datenschutz .....	5
5.7 Exportkontrolle und Zoll .....	5
6. Anwendungsbereich der SIKO Produkte.....	5
7. Lieferkette/Sub-Geschäftspartner.....	6
8. Einhaltung und Überwachung des Verhaltenskodex.....	6

## 1. Allgemeines

SIKO steht heute für mehr 60 Jahre Erfahrung in der Positions-, Winkel- und Drehzahlerfassung. Höchste Ansprüche unserer Kunden aus der Industrie und dem Maschinenbau führen zu Qualität, Präzision und Funktionalität unserer Produkte und Serviceleistungen.

Wichtige Werte sind für SIKO Qualität, Integrität, Nachhaltigkeit und die Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften. Diesen Anspruch haben wir auch an unsere Geschäftspartner. Wir erwarten von diesen, dass sie die nachfolgenden Grundsätze erfüllen und sich nach besten Kräften bemühen, diese Standards bei deren Partnern umzusetzen. Die nachfolgenden Grundsätze orientieren sich an internationalen Übereinkünften wie dem „Global Compact“ der Vereinten Nationen, der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ und den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Auch für die SIKO GmbH gelten alle Anforderungen, die wir an unsere Geschäftspartner stellen. Dieser Kodex dient somit auch als Nachweis für unsere Kunden.

## 2. Grundsatz strikter Legalität / Einhaltung von Gesetzen

Wirtschaftlicher Erfolg und gesellschaftliche Verantwortung sind zwei Ziele unseres Unternehmens, welche sich nicht voneinander trennen lassen. Die Beachtung der Gesetze und Vorschriften aller Länder, in denen wir tätig sind, ist für uns oberstes Gebot. Wir tun oder unterlassen nichts, was zu einem Gesetzesverstoß führen würde. Ausnahmen hiervon sind nicht zulässig, auch nicht aufgrund branchenüblicher oder regionaler Gebräuche.

SIKO verlangt daher ebenfalls von all seinen Geschäftspartnern, Bestimmungen der jeweils anwendbaren Rechtsordnungen einzuhalten und dass sie darauf hinwirken, dass dieser Verhaltenskodex von Dritten, die zur Vertragserfüllung mit SIKO eingesetzt werden, eingehalten wird. Die

Anforderungen von SIKO in diesem Verhaltenskodex können aber auch über die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes hinausgehen. Verstößt eine Anforderung von SIKO gegen die gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes, hat der Geschäftspartner SIKO darüber zu informieren. Sollte einer unserer Grundsätze das nationale Recht eines Landes oder Gebietes unterschreiten, so gelten immer die nationalen Gesetze und damit der höhere Standard. In solch einem Fall müssen die Geschäftspartner SIKO sofort darüber in Kenntnis setzen.

## 3. Umgang mit Mitarbeitenden

### 3.1 Menschenrechte

SIKO setzt sich für die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte ein. Der Geschäftspartner beachtet daher die international anerkannten Menschenrechte und trägt dafür Sorge, diese zu wahren, indem die Verursachung von und Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen vermieden wird.

### 3.2 Verbot von Kinderarbeit

SIKO als auch der Geschäftspartner beschäftigt nur Mitarbeitende, die das zur Verrichtung von Arbeit erforderliche Mindestalter nach der jeweils geltenden nationalen Gesetzgebung erreicht haben. Der Geschäftspartner wird die Rechte der Kinder beachten und respektieren.

### 3.3. Verbot von Zwangsarbeit

SIKO als auch der Geschäftspartner hat Sklaverei, Knechtschaft, Zwangs- oder Pflichtarbeit oder Menschenhandel weder zu nutzen noch dazu beizutragen.

### 3.4. Vereinigungsfreiheit

SIKO als auch der Geschäftspartner respektiert die Vereinigungsfreiheit sowie das Recht, Interessengruppen zu bilden. Er räumt seinen Arbeitnehmern auf Basis der nationalen Gesetzgebung das Recht ein, ihre Interessen wahrzunehmen. Er hat Mitglieder in Arbeitnehmerorganisationen oder Gewerkschaften weder zu bevorzugen noch zu benachteiligen.

### 3.5. Chancengleichheit / Nicht-Diskriminierung und Respekt für Mitarbeitende

Basierend auf unserem Grundverständnis der Chancengleichheit und dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), darf niemand insbesondere wegen seiner ethnischen Herkunft, seiner Hautfarbe, Nationalität, seines Glaubens, seiner Weltanschauung, seines Geschlechts, seines Alters, seiner körperlichen Konstitution, seiner politischen Zugehörigkeit, seines Aussehens oder seiner sexuellen Identität und Orientierung unsachlich behandelt, benachteiligt, begünstigt oder ausgegrenzt werden. Jeder hat das Recht, vor Diskriminierung und Belästigung jeglicher Art, bei SIKO, als auch beim Geschäftspartner geschützt zu werden.

### 3.6 Faire Arbeitsbedingungen/ Arbeitszeit, Entgelt und Zusatzleistungen für Mitarbeitende

SIKO als auch der Geschäftspartner zahlt Vergütungen und Sozialleistungen, die mindestens den nationalen und lokalen gesetzlichen Standards, Bestimmungen oder Vereinbarungen entsprechen. Die jeweils anwendbaren Regelungen zur Arbeitszeit und Urlaub werden eingehalten. Er hat im Fall von grenzüberschreitendem Personaleinsatz alle anwendbaren rechtlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere in Bezug auf Mindestlöhne.

### 3.7. Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz

Im Rahmen der nationalen Bestimmungen hat SIKO als auch der Geschäftspartner an seinen Arbeitsplätzen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie die ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt zu gewährleisten.

Alle Mitarbeitenden des Geschäftspartners werden angehalten, die Sicherheitsbestimmungen zu befolgen und Unfälle nach Leistung der Erste-Hilfe-Maßnahmen umgehend den zuständigen Stellen zu melden. Er fordert seine Mitarbeitenden dazu auf, Schwachstellen in Bezug auf die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz zu identifizieren und Verbesserungsvorschläge zu machen.

## 4. Nachhaltigkeit

SIKO fördert eine ganzheitliche Nachhaltigkeits-Betrachtungsweise, welche die Aspekte Soziales Engagement, Ökonomie und Ökologie einschließt, um unsere Umweltauswirkungen so gering als möglich zu halten. Der Geschäftspartner vermeidet Gefährdungen für Menschen und Umwelt, hält Einwirkungen auf die Umwelt gering und geht mit Ressourcen sparsam um. Prozesse, Betriebsstätten und –mittel des Geschäftspartners entsprechen den anwendbaren gesetzlichen Vorgaben und Standards zum Brand- und Umweltschutz. Der Geschäftspartner baut ein angemessenes Umweltmanagementsystem auf und wendet dieses an.

### 4.1 Konflikt Mineralien (DODD-Frank Erklärung)

Als Hersteller von Sensoren und Positioniersystemen tätigen wir selbst keine Direktimporte von Mineralien und damit auch nicht von sogenannten „Konfliktmaterialien“ wie z.B. Kassiterit (Zinnerz), Columbit-Tantalit (Coltan, Tantalerz), Gold, Wolframit (Wolframerz), als auch Kobalt und Glimmer. Diese Stoffe können bei uns nur in verarbeiteter Form als Zuschlagsstoffe in Metallen, in Oberflächenvergütungen oder in Elektronik-komponenten Eingang finden.

Wir verlangen von unseren Geschäftspartnern, welche uns mit Produkten mit den oben genannten Metallen beliefern, die Überwachung der Konflikt Materialien, so dass eine durchgängige Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist. Auf Anfrage ist ein CMRT (Conflict Minerals Reporting Template) oder EMRT (Extended Minerals Reporting Template) an uns zu senden, in welchem die Konfliktmineralien Rückverfolgung dokumentiert wird.

### 4.2 Stoffbeschränkungen - REACH / ROHS / TSCA / POP / California Proposition 65

Als Hersteller von Sensoren und Positioniersystemen sind wir, gemäß den oben genannten Regelwerke ein nachgeschalteter Anwender (Produzent von Erzeugnissen). Über ein Product Compliance Management überwachen wir stetig Veränderungen in den entsprechenden Stofflisten und passen unsere Produkte entsprechend an.

Wir verlangen von unseren Geschäftspartnern ebenfalls die Überwachung dieser oben genannten Richtlinien und deren Verbotsstoffe. Wir erbitten eine Meldung, wenn es aufgrund dieser Vorgaben zu Veränderungen bei den an uns zugelieferten Artikeln und Vorbaugruppen kommt, ggf. fordern wir diesen Nachweis auch per Konformitätsbestätigung bei Ihnen an.

## 5. Geschäftsbeziehungen

### 5.1. Vermeidung von Interessenskonflikten

SIKO als auch der Geschäftspartner hat im Umgang mit seinen Zulieferern strikt die Interessen des Unternehmens und die privaten Interessen der Mitarbeitenden zu trennen. Handlungen und Entscheidungen erfolgen frei von sachfremden Erwägungen und Interessen. Der Geschäftspartner trifft Entscheidungen auf Basis sachlicher Erwägungen und lässt sich dabei nicht in unzulässiger Weise von persönlichen Interessen leiten.

### 5.2. Freier Wettbewerb

SIKO als auch der Geschäftspartner trifft mit seinen Wettbewerbern keine dem Kartellrecht widersprechenden Regelungen wie z. B. Preis-, Gebiets- oder Mengenabsprachen. Er wendet keine unlauteren Geschäftspraktiken an, um Produkte am Markt zu vertreiben. Dabei orientiert er sich am Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Außerdem werden keine Scheinangebote oder manipulierten Ausschreibungen abgegeben.

### 5.3. Korruption/Bestechung

SIKO als auch der Geschäftspartner hat keine Form von Korruption oder Bestechung zu tolerieren und sich weder direkt noch indirekt daran zu beteiligen sowie Regierungsbeamten oder privatwirtschaftlichen Gegenparteien keine Zuwendungen anzubieten, zu gewähren oder zu versprechen, um offizielle Handlungen zu beeinflussen oder einen unlauteren Vorteil zu erreichen. Dies beinhaltet auch den Verzicht auf die Gewährung und Annahme unzulässiger Beschleunigungszahlungen.

### 5.4. Geschäftsgeheimnisse

SIKO als auch der Geschäftspartner stellt sicher, dass vertrauliche Informationen geheim gehalten werden. Dies gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen.

### 5.5 Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung

SIKO als auch der Geschäftspartner hat die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Geldwäscheprävention zu beachten und Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung weder direkt noch indirekt zu fördern.

### 5.6 Datenschutz

SIKO als auch der Geschäftspartner hat personenbezogene Daten vertraulich und verantwortungsbewusst zu verarbeiten, die Privatsphäre aller zu respektieren und sicherzustellen, dass personenbezogene Daten effektiv geschützt und nur für legitime Zwecke verwendet werden.

### 5.7 Exportkontrolle und Zoll

SIKO als auch der Geschäftspartner hat die anwendbaren Exportkontroll- und Zollbestimmungen einzuhalten.

## 6. Anwendungsbereich der SIKO Produkte

Die von SIKO hergestellten Produkte sind rein für zivile Anwendungen konzipiert. Es werden keine Produkte für die Rüstungsindustrie hergestellt oder entwickelt. Jegliche Anfragen hierzu lehnen wir kategorisch ab. Wir erwarten ebenfalls von unseren Geschäftspartnern und Kunden sich an diese Vorgabe zu halten.

SIKO Produkte haben gemäß der EU Richtlinie 2021/821 keine Dual-Use Funktion. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern uns entsprechend zu informieren, sollte ein angelieferter Artikel unter diese Richtlinie fallen, so dass eine durchgängige Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist.



## 7. Lieferkette/Sub-Geschäftspartner

Der Geschäftspartner hat angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um zu erreichen, dass seine Sub-Geschäftspartner die Grundprinzipien dieses Verhaltenskodex einhalten. Der Geschäftspartner hat die Grundsätze der Nicht-Diskriminierung bei der Geschäftspartner Auswahl und beim Umgang mit den Geschäftspartnern einzuhalten. Der Geschäftspartner kommuniziert diesen Verhaltenskodex an Dritte, die zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit SIKO eingesetzt werden, berücksichtigt den Verhaltenskodex bei deren Auswahl und wirkt auf dessen Einhaltung hin.

## 8. Einhaltung und Überwachung des Verhaltenskodex

Der Geschäftspartner, als auch die SIKO GmbH, verpflichten sich zur Einhaltung der in diesem Verhaltenskodex beschriebenen Werte, Grundsätze und Regeln.

Die Einhaltung dieses Verhaltenskodex kann bei dem Geschäftspartner mittels eines Audits überprüft werden. Hierzu wird sich SIKO mit dem Geschäftspartner über den Umfang, Zeitraum und Ort abstimmen.

Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex stellt eine Beeinträchtigung der Geschäftsbeziehung zwischen SIKO und dem Geschäftspartner dar. Unbeschadet weiterer Rechte behält SIKO sich für diesen Fall das Recht vor, die Sachverhaltsaufklärung und Einleitung von Gegenmaßnahmen von seinem Geschäftspartner zu verlangen.